

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 8.

Donnerstag, den 4. Mai

1905.

### Die Leichenverbrennung betreffend.

Nr. 4324. Dem hochwürdigen Klerus der Erzdiözese geben wir nachstehend eine Zusammenstellung der für die Behandlung der Frage der Leichenverbrennung maßgebenden Dekrete des hl. Offiziums.

Da in unserer Erzdiözese in diesen Tagen mit erneuter Kraft die Agitation zugunsten der Leichenverbrennung und der Gründung von Feuerbestattungsvereinen einsetzt, so wird der hochwürdige Klerus nach Kräften in der jeweils den Verhältnissen angemessenen Art der Mahnung des hl. Stuhles zu entsprechen sich bemühen, daß die Christgläubigen über den von der höchsten kirchlichen Autorität ausdrücklich als verabscheuungswürdigen Mißbrauch bezeichneten heidnischen Gebrauch der Verbrennung menschlicher Leiber aufgeklärt und von derselben abgehalten werden. Je ruhiger und sachlicher dies geschieht, desto erfolgreicher werden die Ermahnungen sein. Soweit aber Ermahnungen nichts nützen, ist streng gemäß den nachstehenden Vorschriften zu verfahren und in Zweifelsfällen unsere Entscheidung unter genauer Darlegung aller Umstände des Falles einzuholen. Dabei bemerken wir, daß es sich niemals um eine Dispens von nachstehenden Vorschriften, sondern nur um Lösung von Zweifeln innerhalb ihrer Geltung handeln kann.

Freiburg, den 27. April 1905.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

#### I. Entscheidung vom 19. Mai 1886.

Non pauci Sacrorum Antistites cordatique Christi-fideles animadvertentes, ab hominibus vel dubiae fidei, vel massonicae sectae addictis magno nisu hodie contendit, ut ethnicorum usus de hominum cadaveribus comburendis instauretur, atque in hunc finem speciales etiam societates ab iisdem institui: veriti, ne eorum artibus et cavillationibus fidelium mentes capiantur, et sensim in eis imminuatur existimatio et reverentia erga christianam constantem et solemnibus ritibus ab Ecclesia consecratam consuetudinem fidelium corpora humandi: ut aliqua certa norma iisdem fidelibus praesto sit, qua sibi a memoratis insidiis caveant; a Suprema S. Rom. et Univ. Inquisitionis Congregatione declarari postularunt:

1. An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera?

2. An licitum sit mandare ut sua aliorumve cadavera comburantur?

Nicht wenige Bischöfe und verständige Christgläubige, die bemerkten, wie von Leuten, die zweifelhaften Glaubens sind oder der Freimaurersekte angehören, mit großem Eifer heutzutage angestrebt wird, daß der heidnische Gebrauch der Leichenverbrennung eingeführt werde, und wie zu diesem Zweck auch von denselben eigene Vereine gegründet werden, haben: damit nicht durch die Künste und Sophistereien Jener der Sinn der Gläubigen gefangen genommen und allmählich in diesen die Wertschätzung und Ehrfurcht gegen die ständige und mit feierlichen Riten von der Kirche geheiligte christliche Gewohnheit der Beerdigung der menschlichen Leiber vermindert werde: damit ferner eine sichere Richtschnur den Gläubigen zu Gebote stehe, mittels deren sie sich vor der erwähnten Hinterlist zu hüten vermöchten, gebeten, die Höchste Kongregation der Römischen und Allgemeinen Inquisition wolle erklären:

1. Ob es erlaubt sei, sich an Vereinigungen zu beteiligen, deren Zweck es ist, den Gebrauch des Verbrennens menschlicher Leichname zu befördern?

2. Ob es erlaubt sei, die Anordnung zu treffen, daß der eigene Leichnam oder die Leichname anderer verbrannt werden?

Eminentissimi ac Reverendissimi Patres Cardinales in rebus fidei Generales Inquisitores supra scriptis dubiis serio ac mature perpensis, praehabitoque DD. Consultorum Voto respondendum censuerunt:

Ad I. Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas.

Ad II. Negative.

Factaque de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. relatione, Sanctitas Sua resolutiones Eminentissimorum Patrum adprobavit et confirmavit, et cum locorum Ordinariis communicandas mandavit, ut opportune instruendos curent Christifideles circa detestabilem abusum humana corpora cremandi, utque ab eo gregem sibi concreditum totis viribus deterreant.

Jos. Mancini S. Rom. et Univ.

Inquis. Notarius.

Ihre Eminenzen die Hochwürdigsten Väter, Cardinäle General-Inquisitoren in Glaubenssachen haben bezüglich der obengenannten Zweifel nach ernsten und reiflichen Erwägungen und vorheriger Einholung des Gutachtens der Herren Konsultoren entschieden, es sei zu antworten:

Zu 1. Nein, und wenn es sich um Vereinigungen handelt, die der Freimaurer-Sekte angegliedert sind, werden die gegen letztere verhängten Strafen verwirkt.

Zu 2. Nein.

Und nachdem hierüber Unserem Heiligsten Vater Leo XIII. Vortrag erstattet worden war, hat Seine Heiligkeit die Entscheidungen der Eminentesten Väter approbiert und bestätigt und angeordnet, sie sollten den Ordinarien der einzelnen Orte mitgeteilt werden, damit diese dafür sorgten, daß die Christgläubigen über den verabscheuungswürdigen Mißbrauch der Verbrennung menschlicher Leiber aufgeklärt würden, auf daß sie so die ihnen anvertraute Heerde mit allen Kräften davon abschreckten.

## II. Entscheidung vom 15. Dezember 1886.

(Siehe unten am Schlusse von Nr. III.)

## III. Entscheidung vom 27. Juli 1892,

ergangen auf spezielle Anfrage des hochwürdigsten Ordinarius von Freiburg.

Beatissime Pater!

Archiepiscopus Friburgensis ad pedes S. V. provolutus humillime petit sequentium dubiorum resolutionem:

I. Utrum liceat sacramenta morientium ministrare fidelibus qui massonicae quidem sectae non adhaerent, nec eius ducti principiis, sed aliis rationibus moti corpora sua post mortem cremanda mandarunt, si hoc mandatum retractare nolint?

II. Utrum liceat pro fidelibus, quorum corpora non sine ipsorum culpa cremata sunt, missae sacrificium publice offerre vel etiam privatim applicare, itemque foundationes ad hunc finem accipere?

III. Utrum liceat cadaverum cremationi cooperari, sive mandato ac consilio, sive praestita opera, ut medicis, officialibus, operariis in crematorio inservientibus? et utrum hoc liceat saltem, si fiat in quadam necessitate aut ad evitandum magnum damnum?

IV. Utrum liceat taliter cooperantibus ministrare sacramenta, si ab hac cooperatione desistere nolunt, aut desistere non posse affirmant?

In Congregatione Generali S. Rom. et Univ. Inquisitionis, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque Rmorum D. D. Consultorum voto Emi ac Rmi Dni Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores respondendum mandarunt:

Heiligster Vater!

Der Erzbischof von Freiburg zc. bittet um Entscheidung über folgende Zweifel:

I. Ob es erlaubt sei, die Sterbsakramente den Gläubigen zu spenden, welche zwar nicht der Freimaurer-Sekte anhängen, auch nicht geleitet durch deren Grundsätze, sondern aus anderen Gründen die Anordnung getroffen haben, ihren Leichnam nach dem Tode zu verbrennen, wenn sie diese Anordnung nicht zurücknehmen wollen?

II. Ob es erlaubt sei, für Gläubige, deren Leib nicht ohne ihre eigene Schuld verbrannt worden ist, das hl. Messopfer öffentlich darzubringen oder auch privatim zu applizieren und ebenso Stiftungen zu diesem Zweck anzunehmen?

III. Ob es erlaubt sei, bei der Verbrennung von Leichen mitzuwirken, sei es durch Anordnung oder Rat, sei es durch tätige Beihilfe, wie z. B. Ärzten, Beamten, Arbeitern, die im Krematorium bedienstet sind? und ob das wenigstens erlaubt sei, wenn es in einer gewissen Zwangslage geschieht oder zur Vermeidung großen Schadens?

IV. Ob es erlaubt sei, denen, die in solcher Weise mitwirken, die Sakramente zu spenden, wenn sie von dieser Mitwirkung nicht abstehe wollen, oder versichern, sie könnten nicht davon abstehe?

In der allgemeinen Sitzung der h. Römischen und Allgemeinen Inquisition haben, nachdem ihnen obige Zweifel vorgetragen waren und darüber das Gutachten der Hochwürdigsten Herren Konsultoren erstattet worden war, ihre Eminenzen die Hochwürdigsten Herren Cardinäle General-Inquisitoren in Sachen des Glaubens und der Sitten entschieden, es sei zu antworten:

Ad I: Si moniti renuant: Negative. Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi.

Ad II: Circa publicam S. Missae applicationem: Negative; circa privatam: Affirmative.

Ad III: Numquam licere formaliter cooperari mandato vel consilio. Tolerari autem aliquando posse materialem cooperationem, dummodo 1. crematio non habeatur pro signo protestativo massonicae sectae, 2. non aliquid in ipsa contineatur quod per se, directe, atque unice exprimat reprobationem catholicae doctrinae et approbationem sectae, 3. neque constet officiales et operarios catholicos ad opus adigi, vel vocari in contemptum catholicae religionis. Caeterum quamvis in hisce casibus relinquendi sint in bona fide, semper tamen monendi sunt ne cremationi cooperari intendant.

Ad IV: Provisum in praecedenti.

Et detur decretum feriae IV, 15 Decembris 1886. Quod quidem decretum ita se habet: „Quoties agatur de iis, quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subiiciantur, Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi tum in Ecclesia non autem usque ad cremationis locum, remoto scandalo. Scandalum vero removeri etiam poterit, si notum fiat, cremationem non propria defuncti voluntate electam fuisse. At ubi agatur de iis, qui propria voluntate cremationem elegerunt, et in hac voluntate certo ac notorie usque ad mortem perseveraverunt, attento decreto feriae IV, 19 Maii 1886 agendum cum iis iuxta normas Ritualis Romani Tit. „Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam“. In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adiunctis id decernet, quod magis in Domino expedire iudicaverit.

Sequenti vero feria ac die Ssmus D. N. D. Leo Div. Prov. Papa XIII, relatam sibi Emorum ac Rmorum Patrum resolutionem, benigne adprobare et confirmare dignatus est.

L. S.

J. Mancini S. R. et U. I.  
Notarius.

Zu I. Wenn sie trotz Abmahnung sich weigern: nein. Bezüglich dessen jedoch, ob die Ermahnung vorzunehmen oder zu unterlassen sei, sollen die von bewährten Autoren überlieferten Regeln beobachtet und vornehmlich der Gesichtspunkt der Vermeidung von Argernis festgehalten werden.

Zu II. Bezüglich der öffentlichen Applikation des hl. Meßopfers: nein; bezüglich der privaten: ja.

Zu III. Niemals sei es erlaubt, formell mitzuwirken durch Anordnung oder Rat. Aber bisweilen könne eine materielle Mitwirkung toleriert werden, wenn nämlich 1) die Verbrennung nicht im Sinne einer Protestkundgebung der Freimaurersecte aufzufassen ist, 2) nicht in ihr selbst etwas enthalten ist, was an und für sich, direkt und einzig eine Verwerfung der katholischen Lehre und eine Gutheißung der Secte ausdrückt, 3) auch nicht feststeht, daß katholische Beamten und Arbeiter zu dem Geschäft beigezogen oder gerufen werden zur Verachtung der katholischen Religion. Im Übrigen, obschon sie in diesen Fällen in gutem Glauben zu belassen sind, sind sie doch immer zu ermahnen, daß sie nicht die Intention hegen, bei der Verbrennung mitzuwirken.

Zu IV. Im vorstehenden bereits erledigt. Und es soll das Dekret vom Mittwoch, den 15. Dezember 1886 mitgeteilt werden. Dieses Dekret lautet wie folgt: „So oft es sich um Solche handelt, deren Leichnam nicht nach ihrem eigenen, sondern durch den Willen Anderer der Verbrennung überantwortet wird, können Ritus und Fürbitten der Kirche sowohl im Hause, als in der Kirche stattfinden, nicht jedoch bis zum Ort der Verbrennung und nur unter Vermeidung von Argernis. Argernis kann aber auch vermieden werden, wenn bekannt gemacht wird, daß die Verbrennung nicht nach dem eigenen Willen des Verstorbenen gewählt gewesen sei. Aber wo es sich um solche handelt, die durch eigenen Willen die Verbrennung gewählt und in dieser Willensmeinung sicher und notorisch bis zu ihrem Tode verharrt haben, ist unter Anwendung des Dekrets vom 19. Mai 1886 mit ihnen gemäß den Vorschriften des Römischen Rituals, Titel „Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam“ zu verfahren (also das kirchliche Begräbniß zu verjagen). In besonders gearteten Fällen jedoch, in denen ein Zweifel oder eine Schwierigkeit sich erhebt, wird bei dem Ordinarius anzufragen sein, der dann unter genauer Erwägung aller Begleitumstände verfügen wird, was er vor Gott als das angemessenere erachtet.

Am folgenden Tage aber hat der Heiligste Vater Papst Leo XIII. die ihm vorgetragene Entscheidung der eminentesten hochwürdigsten Väter geneigtest zu approbieren und zu bestätigen geruht.

Den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1905 betreffend.

Nr. 11513. An die Katholischen Stiftungsräte:

Sobald das Hauptsteuerregister über die allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1905, das nunmehr zum Abschluß gebracht ist, für vollzugsreif erklärt sein wird, werden von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse den Stiftungsräten die Erhebungsregister über die laufende Steuer zur Weitergabe an die Kirchensteuererheber zugesandt werden. Vor der Abgabe der Register an die Erheber haben die Stiftungsräte zunächst die in § 28 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Januar 1900 vorgeschriebene **Nachprüfung** vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register zu bestätigen. Sodann sind die Erheber anzuweisen, die Forderungszettel den Pflichtigen umgehend zuzustellen und hievon der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse gemäß § 7 der Dienstweisung vom 12. Oktober 1900 Anzeige zu erstatten.

Mit den Erhebungsregistern werden zugleich die für den Steuereinzug erforderlichen Impressen und zwar für die Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuer mit Einschluß der Forderungszettel und zugehörigen Umschläge zur Versendung gelangen. Den für die Erhebungsbezirke mit Ortskirchensteuer zuständigen Stiftungsräten bleibt es überlassen, den Bedarf an Forderungszetteln (wie auch an Mahn- und Vollstreckungslisten) auf Kosten der Ortskirchensteuerkassen entweder durch unmittelbare Bestellung bei der Aktiengesellschaft Badenia hier oder durch Vermittlung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zu beziehen.

Wegen des gemeinsamen Einzugs der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer verweisen wir im übrigen auf unsere Bekanntmachung vom 8. Februar ds. Js. Nr. 3947 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 4 S. 285).

Karlsruhe, den 17. April 1905.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

F e g e r.

D ü r k.

**Pfründeausschreiben.**

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

**Grunern**, Dekanats Breisach, mit einem Einkommen von 1815 M. außer 106 M. 80 S für Abhaltung von 105 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

**Menningen**, Dekanats Meßkirch, mit einem Einkommen von 1674 M. außer 115 M. 82 S für Abhaltung von 102 gestifteten Jahrtagen und 57 S für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, eine zu 4% verzinssliche restliche Provisoriumsschuld von 73 M. 93 S beim Kirchenfonds Menningen, herrührend von Kosten für Entwässerung einer Pfarrwiese, in einem Jahresbetrag abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

**Beretzungen.**

18. April: Karl Blaser, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Wertheim.  
25. " Emil Ruf, Vikar in St. Georgen, Dekanats Breisach, i. g. E. nach Steinenstadt.  
27. " Franz Paul Hegner, Vikar in Kenzingen, i. g. E. an die Heilig Geist-Kuratie in Mannheim.

**Sterbfall.**

10. April: Karl Steinmann, Kanzleirat, Expeditor beim Katholischen Oberstiftungsrat.

R. I. P.